



PRÜFLISTE QUOTENZUGEHÖRIGKEIT

im Rahmen der Auswahlverfahren für die Studien
Humanmedizin bzw. Zahnmedizin

Liebe Studienwerberinnen!
Liebe Studienwerber!

Diese Prüfliste ermöglicht Ihnen die für Sie maßgebliche Quote (das für Sie maßgebliche Kontingent) im für Sie gewählten Aufnahmeverfahren für Humanmedizin oder Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck zu ermitteln.

Sie werden bei der Auswertung der Testung zunächst anhand ihrer Angaben im Auswahlverfahren in der von Ihnen bei der Internet-Anmeldung angegebenen Quote (Kontingent) gereiht.

Im Rahmen der Zulassung erfolgt die Überprüfung der Quoteneinteilung (Kontingenteinteilung). Im Falle, dass die Voraussetzungen für die gewählte Quote, das gewählte Kontingent nicht gegeben waren, oder zum Zulassungszeitpunkt nicht mehr gegeben sind, erfolgt die Umreihung in der maßgeblichen Quote bzw. dem maßgeblichen Kontingent.

1. EU-BürgerInnen (inkl. Österreicherinnen/Österreicher)

In diese Gruppe fallen Sie, gleichgültig, ob Sie weitere Staatsbürgerschaften besitzen dann, wenn Sie über **eine Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates der EU** verfügen unabhängig davon ob Sie Ihr Reifeprüfungszeugnis innerhalb oder außerhalb der EU erworben haben.

Fragestellungen:

⇒ Stammt Ihr Reifeprüfungszeugnis aus Österreich?

oder

⇒ Gilt Ihr Reifeprüfungszeugnis auf Grund der Personengruppenverordnung (siehe Anlage) als in Österreich ausgestellt?

oder

⇒ Stammt Ihr Reifeprüfungszeugnis aus Liechtenstein oder Luxemburg?

Antwort JA ⇒ Zugehörigkeit zur „**ÖsterreicherInnenquote**“

Antwort NEIN ⇒ Zugehörigkeit zur „**EU-Quote**“

2. NICHT EU-BürgerInnen - welche EU-BürgerInnen in Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellt sind

In diese Gruppe fallen Sie, wenn Sie über ein **Reifeprüfungszeugnis/Abitur** eines **Mitgliedsstaates der EU** oder über ein **Reifeprüfungszeugnis/Abitur**, welches durch ein zwischenstaatliches Abkommen einem solchen **gleichgestellt**, ist verfügen **UND** zusätzlich

- über volle **Personenfreizügigkeit in der EU** verfügen (gilt für Staatsangehörige der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island).

oder

- **Begünstigte Drittstaatsangehörige/Begünstigter Drittstaatsangehöriger** sind. Das sind Sie als Drittstaatsangehörige/Drittstaatangehöriger wenn Ihnen einer der folgenden Aufenthaltstitel erteilt wurde:
 - "Daueraufenthalt - EG" ausgestellt von der zuständigen österreichischen Behörde
 - "Daueraufenthalt - EG" ausgestellt von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedsstaates
 - "Daueraufenthaltskarte" ausgestellt von der zuständigen österreichischen Behörde

oder

- **Türkische Staatsbürgerin / Türkischer Staatsbürger** mit Anwendbarkeit des **Assoziationsabkommens EWG-Türkei** sind.

Fragestellungen:

⇒ Stammt Ihr Reifeprüfungszeugnis aus Österreich?

oder

⇒ Gilt Ihr Reifeprüfungszeugnis auf Grund der Personengruppenverordnung (siehe Anlage) als in Österreich ausgestellt?

oder

⇒ Stammt Ihr Reifeprüfungszeugnis aus Liechtenstein oder Luxemburg?

Antwort JA ⇒ Zugehörigkeit zur „**ÖsterreicherInnenquote**“

Antwort NEIN ⇒ Zugehörigkeit zur „**EU-Quote**“

3. NICHT EU-BürgerInnen - welche EU-BürgerInnen in Hinblick auf den Studienzugang nicht gleichgestellt sind

In diese Gruppe fallen Sie nur, wenn weder die Voraussetzungen für die Gruppe 1 „EU-BürgerInnen (inkl. ÖsterreicherInnen)“ noch die Voraussetzungen für die Gruppe 2 „NICHT EU-BürgerInnen - welche EU-BürgerInnen in Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellt sind“ für Sie zutreffen.

Dies ist somit insbesondere nur dann der Fall, wenn Sie über keine Staatsbürgerschaft eines EU-Landes verfügen und Sie EU-BürgerInnen in Hinblick auf den Studienzugang nicht gleichgestellt sind!

Fragestellungen:

⇒ Stammt Ihr Reifeprüfungszeugnis aus Österreich?

oder

⇒ Gilt Ihr Reifeprüfungszeugnis auf Grund der Personengruppenverordnung (siehe Anlage) als in Österreich ausgestellt?

oder

⇒ Stammt Ihr Reifeprüfungszeugnis aus Liechtenstein oder Luxemburg?

Antwort JA ⇒ Zugehörigkeit zur „**ÖsterreicherInnenquote**“

Antwort NEIN ⇒ Zugehörigkeit zur „**Nicht EU-Quote**“

Bitte beachten Sie zur Zulassung in dieser Quote:

Gemäß § 65 Abs 1 UG 2002 haben Sie zur Zulassung zusätzlich zur allgemeinen Universitätsreife die Erfüllung der studienspezifischen Zulassungsvoraussetzungen einschließlich des Rechts zur unmittelbaren Zulassung zum Studium der Humanmedizin/Zahnmedizin im Ausstellungsstaat der Urkunde mit der Sie die allgemeine Universitätsreife belegen, nachzuweisen.

Der Nachweis kann entweder durch eine Bestätigung einer sachlich zuständigen Verwaltungsbehörde (z.B. Unterrichtsministerium, Bildungsministerium, Wissenschaftsministerium) oder durch eine ausländische Vertretungsbehörde (Botschaft oder Konsulat) des Ausstellungsstaates der Urkunde mit der Sie die allgemeine Universitätsreife belegen, erbracht werden. Die Bestätigung muss die Erklärung beinhalten, dass Sie im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der Sie die allgemeine Universitätsreife belegen, mit dieser Urkunde uneingeschränkt alle studienspezifischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und zur unmittelbaren und uneingeschränkten Zulassung zum Studium der Humanmedizin bzw. Zahnmedizin berechtigt sind.

Für den Fall, dass im Ausstellungsstaat der Urkunde mit der Sie die allgemeine Universitätsreife belegen der Zugang zum Studium der Humanmedizin bzw. Zahnmedizin über den Besitz der Urkunde hinaus zusätzlich von der Erbringung gesamtstaatlich ermittelter Leistungskriterien abhängig ist, haben Sie den Nachweis der Erbringung dieser Leistungskriterien durch eine Bestätigung einer sachlich zuständigen Verwaltungsbehörde (z.B. Unterrichtsministerium, Bildungsministerium, Wissenschaftsministerium), einer ausländischen Vertretungsbehörde (Botschaft oder Konsulat) oder einer staatlichen Universität des Ausstellungsstaates der Urkunde mit der Sie die allgemeine Universitätsreife belegen, vorzulegen. Die Bestätigung muss Ihre Berechtigung zur unmittelbaren und uneingeschränkten Zulassung zum Studium der Humanmedizin bzw. Zahnmedizin beinhalten.

Für den Fall, dass im Ausstellungsstaat der Urkunde mit der Sie die allgemeine Universitätsreife belegen der Zugang zum Studium der Humanmedizin bzw. Zahnmedizin über den Besitz der Urkunde hinaus zusätzlich von der Erbringung von an den einzelnen anerkannten Universitäten selbstständig festgelegten Leistungskriterien abhängig ist, haben Sie den Nachweis der Erbringung der Leistungskriterien an einer der anerkannten Universitäten vorzulegen. Die Bestätigung muss Ihre Berechtigung zur unmittelbaren und uneingeschränkten Zulassung zum Studium der Humanmedizin bzw. Zahnmedizin an dieser staatlichen Universität beinhalten.

Besorgen Sie sich die erforderlichen Bestätigungen rechtzeitig!

Anlage: Personengruppenverordnung

1. Personen, die in Österreich auf Grund staatsvertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen Privilegien und Immunitäten genießen sowie Personen, die sich zum Zeitpunkt des Erwerbes des Reifeprüfungszeugnisses im Auftrag der Republik Österreich im Ausland aufhalten und dort auf Grund staatsvertraglicher Privilegien oder gesetzlicher Bestimmungen Privilegien und Immunitäten genießen sowie deren Ehegattinnen und Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner und deren Kinder

Nachweis: Legitimationskarte des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten

2. In Österreich akkreditierte und hier hauptberuflich tätige Auslandsjournalisten sowie deren Ehegattinnen und Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner und ihre Kinder.

Nachweis: Akkreditierungsurkunde

3. Personen, die entweder selbst wenigstens fünf zusammenhängende Jahre unmittelbar vor der erstmaligen Antragstellung auf Zulassung zu einem Studium an der jeweiligen Universität in Österreich den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich hatten oder die mindestens eine gesetzliche Unterhaltspflichtige oder einen gesetzlichen Unterhaltspflichtigen haben, bei der oder bei dem dies der Fall ist.

Nachweis: insbesondere Arbeitszeitbestätigung oder Bestätigung über die Versicherungszeiten der letzten fünf zusammenhängenden Jahre unmittelbar vor Antragstellung sowie Meldebestätigung; zusätzlich bei Unterhaltspflichtigen: Geburtsurkunde bzw. Heiratsurkunde

4. Personen, die ein Stipendium für das angestrebte Studium entweder auf Grund staatsvertraglicher Bestimmungen oder in gleicher Höhe aus jenen Mitteln einer österreichischen Gebietskörperschaft erhalten, die gemäß den Finanzvorschriften dieser Gebietskörperschaft ausdrücklich für Stipendien zu verwenden sind.

Nachweis: Stipendienbescheid

5. Inhaberinnen und Inhaber von Reifeprüfungszeugnissen österreichischer Auslandsschulen

Nachweis: Reifeprüfungszeugnis

6. Personen die auf Grund der §§ 3,8,13 oder 75 Abs. 5 und 6 des Asylgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 in der jeweils geltenden Fassung, oder nach früheren asylrechtlichen Bestimmungen, zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind.

Nachweis: Bescheid/Ausweis - Berechtigung zum Aufenthalt im Bundesgebiet auf Grund des Asylgesetzes

7. Inhaberinnen und Inhaber von Reifeprüfungszeugnissen deutsch- oder ladinischsprachiger Südtiroler Sekundarschulen zweiten Grades.

Nachweis: Diplom